

Statuten

IG Sport Gränichen

Version 3.0, vom 11.04.2024

Änderungen

Wann	Was
30.12.2023	Initialdokument Erstellung
08.01.2024	Beschränkung IG Sport auf Gränichen
12.01.2024	Punkt Ausgaben unter Finanzielles entfernt
11.04.2024	Wahl Präsidenten und Finanzen an DV Unterschriftsregelung

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen IG Sport Gränichen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Gränichen/Aargau.

Art. 2

Der Verein verfolgt hauptsächlich folgende Zwecke:

- Förderung der sportlichen Aktivitäten resp. Bewegung der Bevölkerung
- Koordination und Bündelung der Anliegen der Sportvereine in der Gemeinde Gränichen
- Gemeinsame Interessenwahrung in der Öffentlichkeit sowie Schnittstellen gegenüber Behörden, Ämtern und anderen Organisationen zu koordinieren
- Pflege guter Beziehungen und Stärkung der Zusammenarbeit unter den Mitgliedern
- Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern
- Koordination des Veranstaltungskalenders
- Gegenseitige Unterstützung bei Grossanlässen
- Gemeinsame Durchführung von Anlässen
- Erbringung von Beratung und weiteren Dienstleistungen für die Mitglieder
- Anspornende Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Sport und Sportvereine
- Durchführung und Unterstützung von Projekten und Aktivitäten, welche der Förderung des Sports in der Gemeinde/Region dienen, insbesondere auch in Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Partnern.

2. Mitgliedschaft

Art. 3

Dem Verein können angehören:

- **Kollektivmitglieder mit Stimmrecht:** Sportvereine mit Sitz in der Gemeinde Gränichen. Die Sportvereine verpflichten sich, Delegierte zu ernennen, die die offiziellen Vertreter und Mitglieder der Interessengemeinschaft (IG) sind. Diese Delegierten werden durch den Sportverein benannt und haben die Befugnis, im Namen des Vereins die Mitgliedschaft in der IG wahrzunehmen. Sie sind befugt, in allen Angelegenheiten der IG zu handeln, Entscheidungen zu treffen und die Positionen des Vereins zu vertreten." Diese Delegierten stellen den Vorstand der IG.
- **Einzelmitglieder ohne Stimmrecht:** Personen, welche sich für die Förderung des Sports in der Gemeinde Gränichen oder der Region Aarau einsetzen.
- **Fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht:** Öffentliche Körperschaften, politische Gemeinden, Schulgemeinden oder Privatschulen der Region Aarau, welche den Vereinszweck unterstützen möchten. Die Selbständigkeit der Mitglieder bleibt in jedem Fall gewahrt.

Art. 4

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

Art. 5

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt
- Ausschluss

Art. 6

Der Austritt eines Kollektivmitgliedes oder eines fördernden Mitgliedes kann unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Vereinsjahres erklärt werden. Austretende Mitglieder haben die bis zum Austrittsdatum aufgelaufenen, ordentlichen und finanziellen Verpflichtungen gegenüber der IG Sport zu erfüllen.

Der Austritt eines Einzelmitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung oder wenn trotz schriftlicher Mahnung der Mitgliedsbeitrag nicht mehr bezahlt wird.

Art. 7

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied:

- gegen die Statuten oder die Interessen des Vereins verstösst
- seine Pflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt
- den Verein in Misskredit bringt

Art. 8

Gegen den Ausschluss kann innert 30 Tagen nach dessen Zustellung beim Vorstand Beschwerde erhoben werden. Über die Beschwerde entscheidet die Delegiertenversammlung.

3. Organe

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- die Delegiertenversammlung (DV)
- der Vorstand
- die Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Art. 10

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 11

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

Art. 12

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitgliederversammlung einberufen werden.

Art. 13

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Art. 14

Die DV ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus Mitgliedern und Vorstand zusammen. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Wahl der Vorsitzenden und Leitung Finanzen, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der GPK
- c) Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
- d) Abnahme der Jahresrechnung sowie des Berichtes der GPK
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Festlegung der Finanzkompetenzen des Vorstandes
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Genehmigung des Budgets
- i) Ehrungen
- k) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes sowie über Anträge der Mitglieder. Solche sind 14 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen und von diesem an der bevorstehenden DV zu traktandieren
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 15

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Aus dem gleichen Verein dürfen höchstens zwei Mitglieder dem Vorstand angehören.

Art. 16

Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig (oder die Amtsinhaber sind wiederwählbar) Amtszeitbeschränkungen sind nicht vorgesehen.

Art. 17

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung der Delegiertenversammlungen

- Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- Vertretung des Vereines nach aussen
- Regelt die Unterschriftsberechtigungen

Art. 18

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Art. 19

Die Geschäftsprüfungskommission hat die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes zu prüfen und der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten.

Art. 20

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Sie wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

4. Finanzielles

Art. 21

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Förderbeiträgen
- Beiträgen von Gönnerinnen und Gönnern, privaten Spenden
- Anlässe

Art. 22

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder über die von der DV beschlossenen Mitgliederbeiträge hinaus ist ausgeschlossen.

5. Übergangsbestimmungen

Art. 23

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch DV-Beschluss herbeigeführt werden, wenn die finanziellen Verpflichtungen erfüllt sind. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten. Verbleibt nach der Tilgung sämtlicher Schulden ein Überschuss, so entscheidet die DV über dessen Verwendung.

Art. 24

Genehmigung und Änderung der Statuten: Eine Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der DV anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

6. Unterschriften

Die Gründungsvereine unterzeichnen die Gründungstatuten.

Gränichen, 11. April 2024

RC Gränichen	Satus Gränichen	FC Gränichen
Name: <i>Flavio Gidertsgew</i>	Name: <i>Beat Steiner</i>	Name: <i>Christian Stirnemann</i>
Unterschrift: 	Unterschrift: 	Unterschrift: 
Name: <i>Regula Stirnemann</i>	Name: <i>Sabrina Kamber</i>	Name: <i>Scherrei Pinner</i>
Unterschrift: 	Unterschrift: 	Unterschrift: 